

12. Änderung des „Flächennutzungsplan 2000-Änderung“

- Begründung und Umweltbericht

Sondergebiet Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler

Engen-Anselfingen

Gemarkung Anselfingen

Verwaltungsgemeinschaft

Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen

(Teil VI)

19.05.2026



Auftraggeber: Kieswerk Kohler GmbH
Steinäcker 1
78234 Engen

Auftragnehmer: Planstatt Senner GmbH
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Klima- und Baumhainkonzepte
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, SRL

Projektbearbeitung: Bahareh Heydari, Dr.-Ing. Stadtplanung und Stadtgestaltung, AKBW
Laura Becker, M.Sc Umweltschutztechnik

Projekt-Nummer: 5454

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
Email: info@planstatt-senner.de

Stand: Mai 2026

Engen, den

.....

Bürgermeister Frank Harsch

.....


Johann Senner

Im Zusammenhang des Bebauungsplanes zum Sondergebiet „Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler“ dienen weitere Dokumente als Ergänzung:

Teil	Dokument	Von
I	Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften	Planstatt Senner 2025
II	Begründungen	Planstatt Senner 2025
III	Bebauungsplan	Planstatt Senner 2025
IV	Umweltbericht mit EA	Planstatt Senner 2025
V	Fachbeitrag Artenschutz	Planstatt Senner 2025
VI	Änderung des Flächennutzungsplans	Planstatt Senner 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensvermerke.....	5
2 Begründung.....	6
2.1 Anlass, Ziel und Zweck der Änderung.....	6
2.2 Rechtliche Grundlagen.....	6
2.3 Verfahren.....	6
2.4 Inhalte der Planung.....	7
2.5 Lage des Gebietes.....	7
3 Planinhalt und Beschreibung der Neuaufnahme – Stadt Engen.....	7
3.1 Fortschreibung Regionalplan Hochrhein Bodensee (Regionalplan 3.0 – Anhörungsentwurf)	8
3.2 Flächennutzungsplan.....	8
3.3 Raumstruktur	9
3.4 Neuaufnahme „Sonderbaufläche Boden und Recyclingwaschanlage“ in Engen-Anselfingen.....	10
4 Umweltbericht	13
4.1 Hinweise Umweltbericht.....	13
4.2 Einleitung.....	13
4.3 Ziele / Anforderungen des Umweltschutzes bei Umsetzung.....	22
4.4 Hinweise zur Kompensation, Ökologische Baubegleitung und Monitoring.....	25
5 Alternativenprüfung	25

1. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss durch die Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen	§ 2 (1) BauGB	13.02.2025
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange	§ 3 (1) BauGB, § 4 (1) BauGB	13.02.2025
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB § 2 (1) BauGB	19.03.2025
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 3 (1) BauGB, § 4 (1) BauGB	28.03.2025 – 29.04.2025
Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	§ 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB	15.07.2025
Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (2) BauGB	21./22.01.2026
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange	§ 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB	30.01.2026 – 02.03.2026
Beschluss durch die Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen		19.05.2026
Genehmigung durch das Landratsamt Konstanz	§ 6 (1-4) BauGB	
Ortsübliche Bekanntmachung und Wirksamkeit der Genehmigung	§ 6 (5) BauGB	

Engen, _____ Dienstsiegel

Frank Harsch
Vorsitzender der VVG

Genehmigung durch das Landratsamt

Konstanz, _____ Dienstsiegel

Landratsamt Konstanz

Ortsübliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die 12. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2000 – Änderung“ somit wirksam am _____

Engen, _____ Dienstsiegel

Frank Harsch
Vorsitzender der VVG

2 Begründung

2.1 Anlass, Ziel und Zweck der Änderung

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen wurde im Jahr 2006 rechtswirksam. Mit der 12. Änderung Sonderbaufläche "Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgendes Vorhaben geschaffen werden:

Das Kieswerk KOHLER GmbH liegt südlich des Stadtteiles Anselfingen und westlich des Stadtteils Neuhausen. Die nächstgelegenen Wohnhäuser liegen nord- / nordöstlich im Bereich des Stadtteils Anselfingen in der Unterdorfstraße und östlich im Bereich des Stadtteiles Neuhausen.

Für das Vorhabengebiet besteht noch kein Bebauungsplan. Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) 2000 – Änderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, rechtsverbindlich seit dem 19.07.2006, ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft eingetragen. Das Vorhabengebiet liegt im FNP teilweise innerhalb von Flächen, die für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen bestimmt sind.

Mit dem Ziel den Bebauungsplan für die Sonderbaufläche "Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler" in Engen-Anselfingen umzusetzen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für den Flächennutzungsplan sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

3. Planzeichenverordnung (PlanZV)

Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)

2.3 Verfahren

Die Stadt Engen, Aach und die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen bilden die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen. Bei der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren mit einer frühzeitigen und einer förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 BauGB) und der Öffentlichkeit (gemäß § 3 BauGB). Gemäß § 2 und 2a BauGB ist zum FNP ein Umweltbericht sowie lt. § 6 Abs. 5 Satz 3 nach Verfahrensabschluss eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen. Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus der vorliegenden Begründung mit Umweltbericht und einem Deckblatt mit Planausschnitten zu den geänderten Darstellungen im Text. Grundlage der geänderten Plandarstellungen ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) 2000 – Änderung der Vereinbarten

Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, rechtsverbindlich seit dem 19.07.2006.

2.4 Inhalte der Planung

Folgender Änderungspunkt ist in der 12. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten:
Stadt Engen

N_1 Sonderbaufläche "Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler" in Engen-Anselfingen

2.5 Lage des Gebietes

Das Kieswerk KOHLER GmbH liegt südlich des Stadtteiles Anselfingen und westlich des Stadtteils Neuhausen. Die nächstgelegenen Wohnhäuser liegen nord- / nordöstlich im Bereich des Stadtteils Anselfingen in der Unterdorfstraße und östlich im Bereich des Stadtteiles Neuhausen.

Das Vorhabengebiet wird als Klassieranlagen, Lagerfläche und Bürogebäude genutzt. Es umfasst teilweise die Flurstücke Nr. 1217, 1209, 1879 und 1880 sowie vollständig das Flurstück Nr. 1881 in den Gemarkungen Anselfingen und Neuhausen und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 4 ha. Die Betriebsfläche des Vorhabengebiets ist teilweise versiegelt, es befinden sich sonst großflächige unversiegelte Kiesflächen entlang der Wege, die außer Richtung Nordosten, in allen Richtungen von Biotopen umgeben sind.

3 Planinhalt und Beschreibung der Neuaufnahme – Stadt Engen

Das Kieswerk Kohler betreibt am Standort Engen/Anselfingen eine Kiesgrube. Die 2009 genehmigte Abbaufäche beträgt ca. 9,5 ha und ist bereits weitgehend erschöpft und zum Teil rekultiviert. Zur Sicherung des Standortes betreibt die Fa. Kieswerk Kohler GmbH seit 2014 die erforderlichen Verfahren für eine Erweiterung der Kiesgrube in nordwestliche Richtung.

Die Kieswerk Kohler GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Boden- und Recyclingwaschanlage für kiesigen Erdaushub sowie die Installation und den Betrieb einer zweiten Betonmischanlage auf ihrem Betriebsgelände in Engen südöstlich des bestehenden Kieswerks. Im Zusammenhang mit der Aufbereitungsanlage sollen auch ein Prallbrecher und ein Kegelbrecher zur Zerkleinerung größerer Gesteinsbrocken installiert werden.

Das Kieswerk, die Aufbereitungsanlagen sowie das werkseigene Betonwerk sind als eigenständige Anlagen anzusehen. Im Kieswerk selbst sind keine Änderungen vorgesehen. Für die Aufbereitung des gewonnenen Materials werden am selben Standort verschiedene Aufbereitungsaggregate betrieben (Nass- und Trocken-Klassiereinrichtungen).

In der neuen Bodenwaschanlage soll zukünftig auch externes Bodenmaterial, das nicht aus den eigenen Anlagen gewonnen wird, aufbereitet und gewaschen werden. Um dies baurechtlich zu ermöglichen, muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Für die Verarbeitung und das Waschen von Fremdmaterial in der Bodenwaschanlage, bedarf es einer baurechtlichen Sicherung als Voraussetzung. Zusätzlich soll dem Betrieb für zukünftige Vorhaben die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden und es bedarf der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

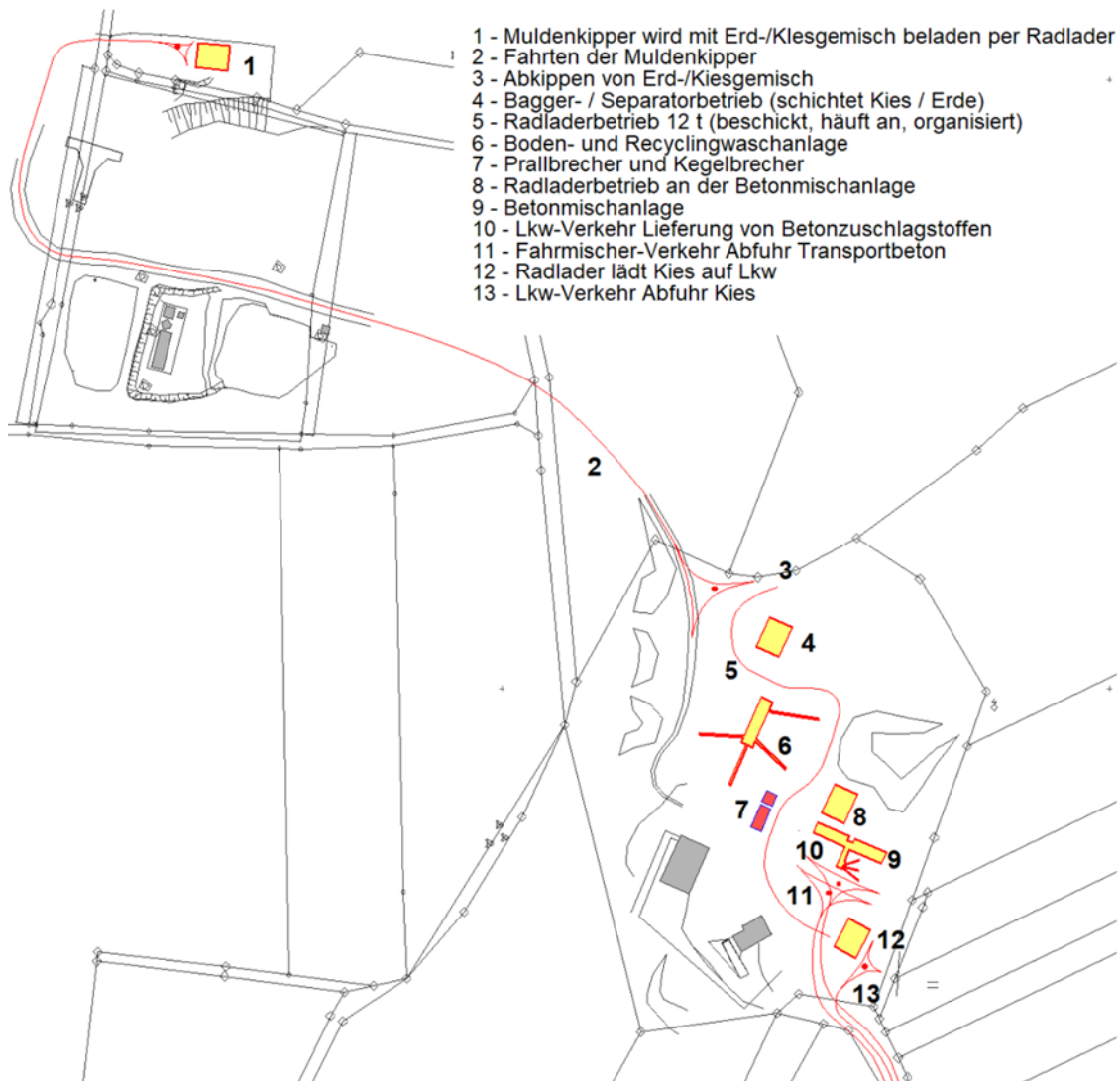


Abb. 1: Übersichtsplan der verschiedenen Orte mit deren Funktionen für die Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler Quelle SoundPLAN

3.1 Fortschreibung Regionalplan Hochrhein Bodensee (Regionalplan 3.0 – Anhörungsentwurf)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat am 16. Mai 2023 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ohne die Plankapitel „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ und „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ beschlossen. Im Entwurf der Fortschreibung, ist das Gebiet von einer Grünstreife umgeben und genehmigte Bereiche für den Rohstoffabbau, sowie Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind ausgewiesen.

3.2 Flächennutzungsplan

Das Vorhabengebiet liegt gemäß Flächennutzungsplan innerhalb einer Fläche, die für die Gewinnung von Bodenschätzen und den Abbau von Rohstoffen ausgewiesen ist. Umrandet wird das Vorhabengebiet von Flächen für die Landwirtschaft und liegt zwischen zwei ausgewiesenen Wasserschutzgebieten (blaue Linie) der Zonen I+II/IIA sowie III+IIIA und der Zone IIIB und einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (grüne Linie). Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, ist es erforderlich, die Flächen entsprechend den beabsichtigten Nutzungen des Bebauungsplans anzupassen. Die Umwandlung der Flächen

erfolgt im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

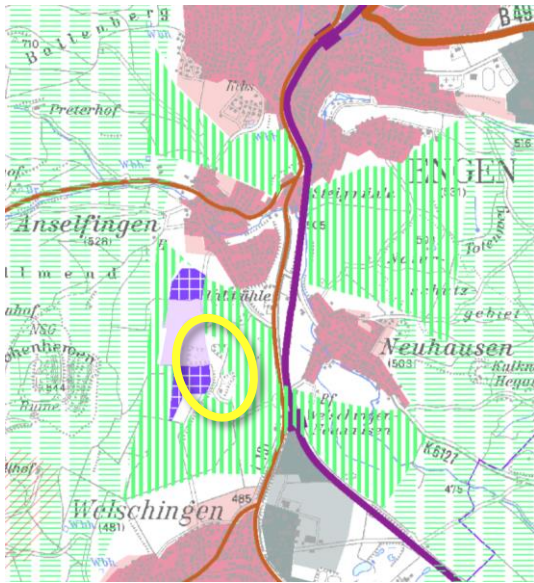


Abb. 2: Regionalplan 2000 – Region Hochrhein-Bodensee, Raumnutzungskarte Ost, Landkreis Konstanz. einschließlich genehmigter Änderungen, 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung und dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021), Stand: Juli 2024

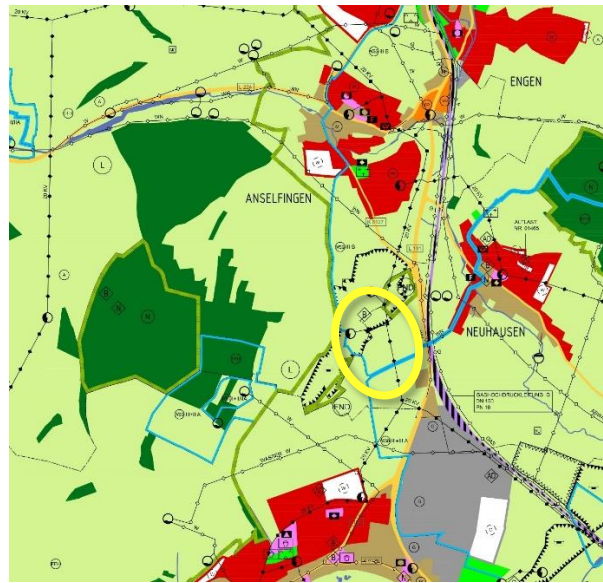


Abb. 3: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen

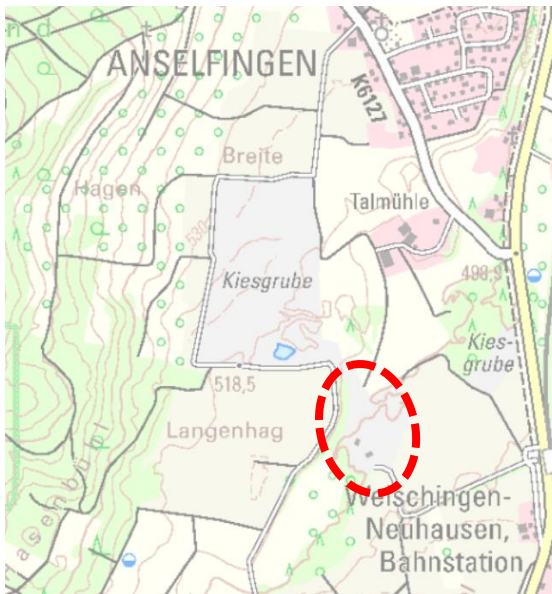
3.3 Raumstruktur

Die Stadt Engen ist (Landkreis Konstanz) im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg und im Regionalplan Hochrhein-Bodensee als Unterzentrum ausgewiesen; regionalplanerisch gehört Engen zum Mittelbereich Singen. Zum zentralörtlichen Verflechtungsbereich gehören die Gemeinden Aach und Mühlhausen-Ehingen

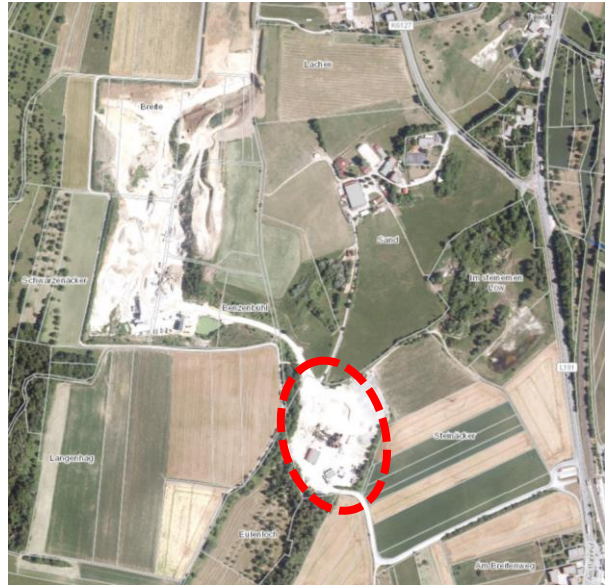
3.4 Neuaufnahme „Sonderbaufläche Boden und Recyclingwaschanlage“ in Engen-Anselfingen

Stadt/ Stadtteil	Nr.	Bezeichnung	Typ	Größe
Engen/ Anselfingen	N_1	Geplante Sonderbaufläche "Boden- und Recycling- waschanlage Kohler"	Sonderbaufläche	ca. 4 ha

1. Allgemeiner Teil



Ausschnitt Topografische Karte (o. M.)



Luftbild mit Abgrenzung des Vorhabengebiets (o. M.)

2. Bestandssituation

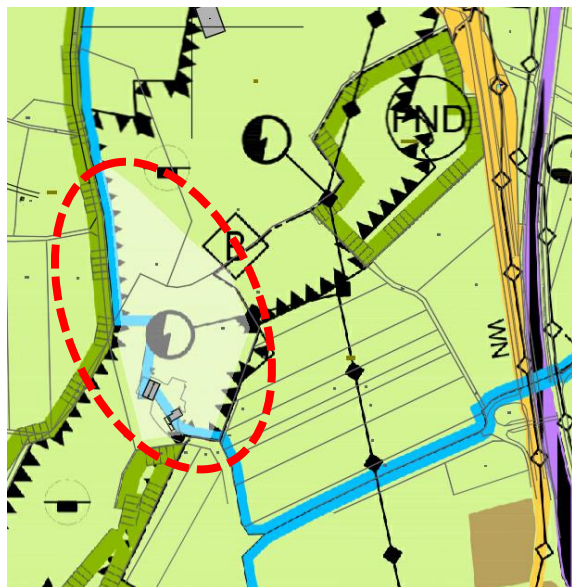


3. Bauleitplanung

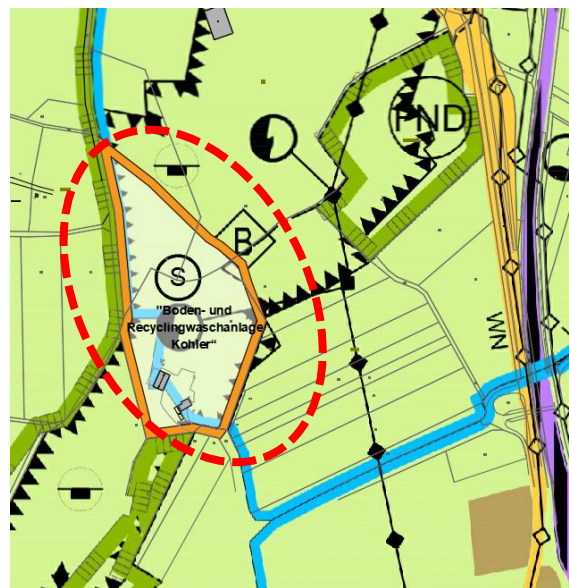
3.1. Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

Rechtswirksamer FNP 2000-Änderung der VVG Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen
Ausgewiesen als landwirtschaftliche Fläche
Vorranggebiet für Rohstoffabbau

12.Änderung des „FNP 2000-Änderung der VVG Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen“ - Ziel und Zweck der Planung
Ausweisung als geplante „Sonderbaufläche Boden und Recyclingwaschanlage“



Ausschnitt FNP 2000-Änderung der VVG Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, o. M.



Ausschnitt 12. Änderung des „FNP 2000-Änderung der VVG Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen“ o. M.

3.2. Bauleitplanung – Bebauungsplan/Flächennutzungsplan

Keine Bebauungspläne auf der Fläche.

Das Vorhabengebiet liegt gemäß Flächennutzungsplan innerhalb von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen bestimmt sind. Umrandet wird das Vorhabengebiet von Flächen für die Landwirtschaft und liegt genau sowohl zwischen Flächen die als Wasserschutzgebiete der Zonen I+II/IIA sowie III+IIIA und der Zone IIIB, als auch als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind.

4. Städtebauliche Bewertung

Ziel und Zweck der Planung	Das Vorhabengebiet liegt innerhalb von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen bestimmt sind. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, ist es erforderlich, die Flächen entsprechend den beabsichtigten Nutzungen des Bebauungsplans (Sonderbaufläche Boden- und Recyclingwaschanlage) anzupassen. Die Umwandlung der Flächen erfolgt im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans.
Angrenzende Nutzung / Struktur	<u>Osten:</u> Angrenzend an landwirtschaftlichen Flächen und liegt L191. <u>Süden:</u> Angrenzend an geschützten Offenlandbiotopen und landwirtschaftlichen Flächen. <u>Westen:</u> Angrenzend an geschützten Offenlandbiotopen <u>Norden:</u> Angrenzend an den Ackerflächen.
Erschließung / Infrastruktur	Die Erschließung des Gesamtwertes einschließlich der neuen Anlagen erfolgt von der L 191 aus, Abschnitt „Am Bahnhof“. Der gesamte Lkw-Verkehr wird auch in Zukunft über die südliche Ein-/Ausfahrt abgewickelt. Das Vorhabengebiet wird als Klassieranlagen, Lagerfläche und Bürogebäude genutzt.

Städtebauliche Einbindung	Das Vorhabengebiet liegt entsprechend der Nutzung als Sonderbaufläche für Boden- und Recyclingwaschanlage westlich der Stadt Engen. Die nächstgelegenen Wohnhäuser liegen nord- / nordöstlich im Bereich des Stadtteils Anselfingen in der Unterdorfstraße und östlich im Bereich des Stadtteiles Neuhausen.
Konflikte	-
5. Beurteilung Städtebau	
Das Vorhabengebiet wird als Klassieranlagen, Lagerfläche und Bürogebäude genutzt. Die Betriebsfläche des Vorhabengebiets ist teilweise versiegelt, es befinden sich sonst großflächige unversiegelte Kiesflächen entlang der Wege. Bei der Entwicklung der Fläche handelt es sich um eine sinnvolle Erweiterung und Sicherung der Firma Kieswerk Kohler GmbH. Für die Aufbereitung des gewonnenen Materials werden am selben Standort verschiedene Aufbereitungsaggregate betrieben (Nass- und Trocken-Klassiereinrichtungen). Das Kieswerk, die Aufbereitungsanlagen sowie das werkseigene Betonwerk sind als eigenständige Anlagen anzusehen. Im Kieswerk selbst sind keine Änderungen vorgesehen. Die Flächen sind durch den Betrieb des Kieswerks und die bestehenden Anlagen bereits vorbelastet.	A
A = Standort geeignet / B = Standort bedingt geeignet / C = Standort nicht geeignet	

4 Umweltbericht

4.1 Hinweise Umweltbericht

Der Umweltbericht besteht laut Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) des Baugesetzbuchs aus den nachfolgend aufgeführten Punkten:

Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

- a) eine Bestandsaufnahme
- b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen und Monitoring-Maßnahmen
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

→ Diese Punkte werden in den nachfolgenden Steckbrief zur Flächenaufnahme abgehandelt.

4.2 Einleitung

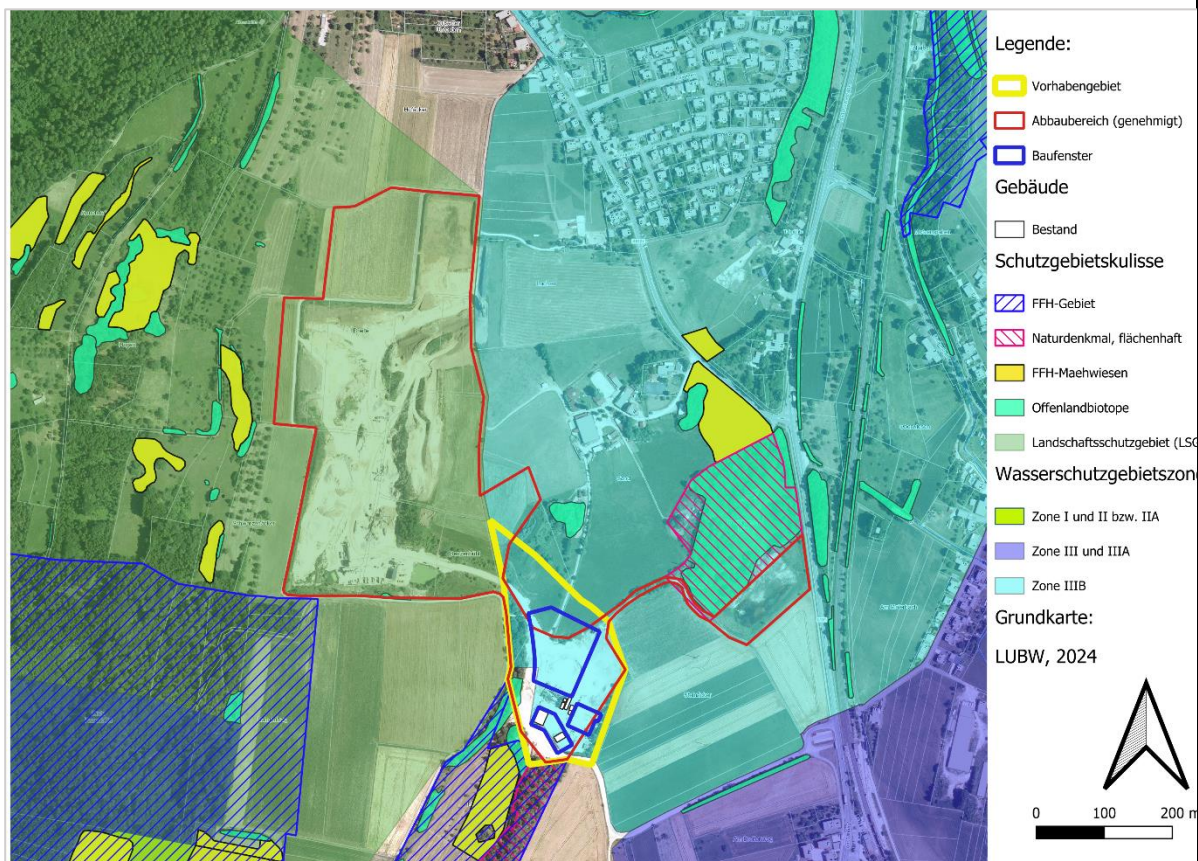
Die Kieswerk Kohler GmbH betreibt in Engen-Anselfingen eine 20 ha große Kiesgrube. Da die genehmigte Abbaufäche nahezu erschöpft und teilweise bereits rekultiviert ist, wurde eine Erweiterung um etwa 4 Hektar beantragt. Diese umfasst Teile der Flurstücke Nr. 1217, 1209, 1879 und 1880 sowie das gesamte Flurstück Nr. 1881 in Richtung Norden-Nordwesten. Am gleichen Standort gibt es bereits verschiedene Aufbereitungsanlagen (Nass- und Trocken-Klassiereinrichtungen). Das Kieswerk, die Aufbereitungsanlagen und das Betonwerk sind eigenständige Anlagen, am Kieswerk selbst ändert sich nichts. Um bislang nicht genutztes Abbaumaterial aus dem Kieswerk zu verwenden, soll jetzt eine zusätzliche Nassklassieranlage (bzw. Boden- und Recyclingwaschanlage) errichtet und betrieben werden.

In Kombination mit der schon in Betrieb genommenen Recycling-Betonmischanlage, soll die neue Anlage ein großer Fortschritt im Umgang mit mineralisierten Rohstoffen werden. Mit diesen beiden Anlagen wird das Kieswerk in der Lage sein, aus Recycling-Beton und Bodenaushub und Betonabbruch, z.B. auch von abgerissenen Häusern, neuen Beton zu erstellen, und dazu beitragen, dass Ressourcen geschont werden und gebrauchtes Material wiederverwertet wird.

Stadt Engen: geplantes Sondergebiet „Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler“

Stadt/Stadtteil	Nr.	Bezeichnung	Typ	Größe
Engen/ Anselfingen	N_1	Geplante Sonderbaufläche "Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler"	Sonderbaufläche	ca. 4 ha

1 - Allgemeiner Teil



Übersicht mit Schutzgebietskulisse

Beschreibung des Vorhabengebiets	Naturraum	„Hegau“ (Naturraum Nr. 30)
	Lage	Südwestlich vom Siedlungsrand Anselfingens
	Relief	Der nordöstliche Bereich weist eine ebene Lage auf. Von Nord nach Süd weist das Vorhabengebiet eine leichte Neigung (4 %) Richtung Süden auf
	Realnutzung	Es befinden sich bereits Bürogebäude, Klassieranlage und Lagerhalle auf dem Vorhabengebiet. Die Flächen sind teilweise versiegelt. Ebenfalls befinden sich großflächige unversiegelte Kiesflächen entlang der Betriebswege, die außer Richtung Osten, in allen Richtungen von Vegetationsstrukturen und Weideflächen umgeben sind. Die Flächen sind geprägt durch Umlagerungen, Verfüllungen, zum Teil Rekultivierungen und Weidebewirtschaftung.

2 - Übergeordnete Ziele und Planungen im Vorhabengebiet und Umgebung	
Regionalplan 2000 – Region Hochrhein-Bodensee Stand Juli 2024) - Landkreis Konstanz	In der Raumnutzungskarte Ost des Regionalplans Landkreis Konstanz liegt das Vorhabengebiet umrandet von einer Grünzäsur (Vorranggebiet) (senkrecht-grün schraffiert). Im Nordwesten grenzt eine bereits genehmigte Abbaufäche für oberflächennahe Rohstoffe. Der genehmigte Abbaugebiet ist im Norden und Süden durch ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) ergänzt.
Flächennutzungsplan 2000-Änderung der VVG Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen	Im FNP liegt das Vorhabengebiet zum Teil innerhalb von Flächen, die für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen bestimmt sind. Umrandet wird das Vorhabengebiet von Flächen für die Landwirtschaft und liegt genau sowohl zwischen Flächen die als Wasserschutzgebiete (dünne blaue Linie) der Zonen I+II/IIA sowie III+IIIA und der Zone IIIB, als auch als Landschaftsschutzgebiete, ausgewiesen sind. Die Umwandlung der Flächen erfolgt im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).
Schutzgebiete (NSG, LSG, Naturpark, WSG)	Großteil des Vorhabengebiets befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets „WSG TB Brächle, TB Oberwiesen und Bitzenquelle, Engen“ Zone IIIB (WSG-Nr. 335.001). Des Weiteren befinden sich Schutz-zonen III und IIIA des WSG „Qu. Hasenbühl, Welschingen“ (WSG-Nr. 335.009) im höheren (2%) Geländebereich in 200 m südwestlicher Entfernung der Abbaufäche, sowie 400m vom Vorhabengebiet. Die Abbaufäche wird vom großflächigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hegau“ (Schutzgebiets-Nr. 3.35.004) durchquert, Das Naturschutzgebiet „Hohenhewen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.123), liegt in 750 m Entfernung (Luftlinie) vom Vorhabengebiet.
Natura2000 Gebiete	Süd- und südöstlich grenzt das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ (Nr. 8218341) mit der FFH-Mähwiese „Magere Flachland Mähwiese Engen Eulenloch“ (Nr. 381183350546) an das Vorhabengebiet an.
Biotope & Streuobst nach § 30 BNatSchG § 33 BNatSchG § 33aBNatSchG	„Feldgehölz südwestlich Kiesgrube“ (Biotop-Nr. 180183350086) erstreckt sich entlang der westlichen Grenze vom südlich gelegenen großflächigen FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ „Feldgehölz Eulenloch“ (Biotop-Nr. 181183350525) erstreckt sich entlang der südwestlichen Grenze des Vorhabengebiets und ist im FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ und der FFH-Mähwiese „Eugenloch“ eingebunden.
Landesweiter Biotopverbund (LUBW 2023)	Durch den nördlichen Teil des Vorhabengebiet zieht sich eine Kernfläche und ein Kernraum eines Biotopverbunds trockener Standorte. Eine weitere Kernfläche des gleichen Biotopverbunds befindet sich am westlichen Rand des Vorhabengebiets. Um das Vorhabengebiet befinden sich weitere Biotopverbünde sowohl von feuchten Standorten im Osten und Südosten, als auch von mittleren Standorten im Süden und Nordosten.

Landwirtschaftliche Bedeutung	 <table border="1"> <tr> <td>Vorrangflur</td><td>besonders landbauwürdige Flächen</td></tr> <tr> <td>Vorbehaltsflur I</td><td>landbauwürdige Flächen</td></tr> <tr> <td>Vorbehaltsflur II</td><td>überwiegend landbauwürdige Flächen</td></tr> <tr> <td>Grenzflur</td><td>landbauproblematische Flächen</td></tr> <tr> <td>Untergrenzflur</td><td>nicht landbauwürdige Flächen</td></tr> </table> Flurbilanz: Teils Grenzflur (LEL 2022) Nach der Flurbilanz 2022 befindet sich ein Teil des nördlichen Vorhabengebiets auf der Grenzflur. Diese Flächen umfassen landbauproblematische Flächen mit schlechten Böden, die einen erhöhten landwirtschaftlichen Aufwand der Bewirtschaftung benötigen würden, sodass Fremdnutzungen auf längerer Sicht in Betracht kommen.	Vorrangflur	besonders landbauwürdige Flächen	Vorbehaltsflur I	landbauwürdige Flächen	Vorbehaltsflur II	überwiegend landbauwürdige Flächen	Grenzflur	landbauproblematische Flächen	Untergrenzflur	nicht landbauwürdige Flächen
Vorrangflur	besonders landbauwürdige Flächen										
Vorbehaltsflur I	landbauwürdige Flächen										
Vorbehaltsflur II	überwiegend landbauwürdige Flächen										
Grenzflur	landbauproblematische Flächen										
Untergrenzflur	nicht landbauwürdige Flächen										
3 – Mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Planung											
Schutzgut Mensch / Wohnumfeld / Erholung	Beurteilung der Auswirkung										
<u>Bestand / Bedeutung</u> - Das Vorhabengebiet liegt etwa 300 m von dem Siedlungsrand Anselfingen, das als Siedlungsgebiet besonderer Bedeutung erfasst wird, entfernt - Am Fuße des Hohenhewen gelegen, umgeben von Feld- u. Wanderwegen ist das Vorhabengebiet Teil einer bedeutenden Naherholungslandschaft. <u>Vorbelastung</u> - durch den Verkehr der umliegenden Straßen - durch die intensiv wirtschaftende konventionelle Landwirtschaft - durch aufgewirbelten Feinstaub und dazugehörige Lärmbelastung während des Betriebs der Kiesgrube <u>Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben</u> Wertgebend für das Vorhabengebiet ist seine hohe Bedeutung für den Menschen als Teil der kulturraumtypischen Feldflur, die landwirtschaftliche Produktion und das Landschaftserleben entlang der Felder via Rad und Fuß. Durch die Lage im siedlungsnahen Wohnumfeld besonderer Bedeutung, die Lage im Naherholungsgebiet Hohenhewen und die gegebene Vorbelastung wird dem Schutzgut eine mittel bis hohe Empfindlichkeit gegenüber der Boden- Recyclingwaschanlage beige-messen.	Mittel bis Hoch										

Schutzgut Boden / Fläche	Beurteilung der Auswirkung
<u>Bestand / Bedeutung</u> - Im Vorhabengebiet selbst keine bodenkundlichen Einheiten nach der LGRB, aber durch bereits durchgeführten Bodenabtrag werden die umliegenden Bodentypen betrachtet - Die Böden sind durch Abtrag z.T. Verfüllung bereits beeinträchtigt in ihren Bodenfunktionen - Die ursprünglichen bodenkundlichen Einheiten haben eine mittlere Wertigkeit in Bezug auf ihre Bodenfunktionen - Z.T. Rekultivierung der Flächen <u>Vorbelastung</u> - Durch Bodenabtrag und Auffüllung <u>Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben</u> Die im Vorhabengebiet ursprünglichen bodenkundliche Einheiten haben eine mittlere lokale Bedeutung, die sich in der Wertigkeit ihrer Funktionen widerspiegelt, da sie eine mittlere (2,67) Wertigkeit aufweisen. Im Zuge der geplanten Erweiterung von Flächenversiegelungen, die für das Bauvorhaben gebraucht werden, gehen sämtliche Funktionen der Böden verloren. Aufgrund der anthropogenen Überprägung und der bestehenden sowie erwarteten erosiven Prozesse durch den Kiesabbau wird der Geologie eine geringe Bedeutung zugeordnet. Die ursprüngliche geologische Aussagekraft ist weitgehend verloren, und durch weitere Abgrabungen werden potenzielle geologische Funktionen vollständig beeinträchtigt. Die Empfindlichkeit des Standortes gegenüber dem Vorhaben wird als gering bewertet.	Gering
Schutzgut Wasser (Grundwasser / Oberflächenwasser)	Beurteilung der Auswirkung
<u>Bestand / Bedeutung</u> - Hydrogeologische Einheit: „Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland“ (Grundwasserleiter), können je nach Korndurchmesser der abgelagerten Sedimente eine hohe bis mittlere Durchlässigkeit aufweisen. Die Ergiebigkeit der Grundwasservorkommen aber auch ihre Gefährdung kann daher hoch sein. - Bodenhydrologisch betrachtet, besteht im Norden des Abbaubereichs (höchste Stelle) eine hohe bis sehr hohe Bodenabtragsgefahr mit teilweise raschem Direktabfluss (DA1) sowie im Westen des Vorhabengebiets ein geringes bis mittleres Risiko der Bodenerosion für das Starkregenrisikomanagement mit teilweise stark verzögertem gesättigtem Oberflächenabfluss (SOF3) (LGRB, 2024). - Der Großteil des Vorhabengebiets befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets „WSG TB Brächle, TB Oberwiesen und Bitzenquelle, Engen“ und der Wasserschutzgebietszone IIIB (WSG-Nr. 335.001). Die Wasserschutzgebietszonen III und IIIA	Hoch

liegen nur 120 m in südöstlicher Entfernung im niedrigeren Bereich vom Gelände. - Im und in der Nähe des Vorhabengebiets befinden sich keine Oberflächengewässer, Überschwemmungs- oder Hochwasserisikogebiete (LUBW, 2024). <u>Vorbelastung</u> - Entfernung und Mächtigkeit der Deckschichten und die Lage der Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung im Vorhabengebiet <u>Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben</u> Das Vorhabengebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebiets. Die ursprünglichen Böden hatten eine mittlere bis sehr hohe Filter- und Pufferfunktion, bevor sie abgetragen wurden. Aufgrund des Porengrundwasserleiters hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Wasserschutz. Durch die Versiegelung der Baufläche gehen die positiven Effekte auf das Grundwasser verloren, und das Schutzgut weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf.	
Schutzgut Klima / Luft / Erneuerbare Energien	Beurteilung der Auswirkung
<u>Bestand / Bedeutung</u> - Hohe Albedo des Geländes aufgrund einer hellen Gesteinsfärbung und Abkühlung des Mikroklimas durch steigende Lichtreflexionen - Kaltluftentstehungsgebiet in den vertieften Bereichen der Kiesgruben mit Bedeutung für die umgebende Landschaft <u>Vorbelastung</u> - Durch Emissionen vom Straßenverkehr - Durch zeitweilig auftretende Geruchs- und Schadstoffbelastungen des Kieswerkbetriebs und der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung - Durch eine höhere Strahlungsbelastung (höhere Albedo) der Kiesablagerungen - Durch den Siedlungsraum zum Teil eingetragenen atmosphärischen N-Deposition eingetragen <u>Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben</u> Das Vorhabengebiet hat aufgrund seiner Lage im siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, sowie seiner bodenbedingten relativ hohen Filter und Pufferfunktion für atmosphärische Stickstoffeinträge in den Boden, eine mittlere Bedeutung für das regionale Mesoklima. Durch die Bebauung und Versiegelung wird das Mikroklima geringfügig verändert. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft gegenüber des Vorhabens wird als mittel eingestuft.	Mittel

Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biodiversität	Beurteilung der Auswirkung
<u>Bestand / Bedeutung</u> - Geschützte Offenlandbiotope „Feldgehölze“ zum Teil innerhalb des Vorhabengebiets - Angrenzung eines FFH-Gebiets mit FFH-Mähwiese - Im nördlichen Teil des Vorhabengebiets, sowie in dessen Umgebung befinden sich Biotopverbünde von trockenen, mittleren und feuchten Standorten <u>Artenschutzrechtlich relevante Arten:</u> - Avifauna - Fledermäuse - Amphibien - Insekten - Reptilien <u>Vorbelastung</u> - Durch Anlage und Betrieb (Erosion, Lärm und Staub) des Kieswerks - Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung - Lärmbelastungen und Tötungsrisiken für die Fauna durch Betriebsverkehr - Störungen der Fauna durch Sichtbarkeit von Menschen (Meideverhalten) <u>Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben</u> Positiv ist das Abbaugebiet wie Kiesgruben durch die etappierte Abbau- und Auffüllfähigkeit Lebensräume mit hoher Dynamik und Strukturvielfalt bilden und geeignete Bedingungen für das Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bieten. Da viele dieser Lebensräume als Wanderbiotope bezeichnet werden, weil sie in ihrer Lage zeitlich wechseln und in Abbaugebieten daher sehr wichtig für den Erhalt von Pionierarten, die auf dynamische Lebensräume angewiesen sind, kommen viele dieser Arten in Baden-Württemberg heute mehrheitlich oder nur noch in solchen Wanderbiotopen innerhalb Abbaugebieten oberflächennaher Rohstoffe vor. Teilweise kommt es allerdings auch zum dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch das Vorhaben kommt es zu einem temporären (Wanderbiotopen) und dauerhaften Habitatverlust für einzelne Populationen. Die Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff als hoch zu bewerten.	Hoch

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild	Beurteilung der Auswirkung
<u>Bestand / Bedeutung</u> - Siedlungsgebiet Anselfingen etwa 500 m nördlich vom Vorhabengebiet entfernt - Vorhabengebiet umgeben von intensivgenutzten Ackerflächen und Biotopverbundflächen - Die geschützten Biotope, sowie das Naturdenkmal „im steinernen Löw“, als auch der Hohenwen-Vulkanit im Vorhabengebiet oder auch in der Umgebung stellen kulturraumtypische Landschaftselemente dar - Vom Hohenwen und von der L 191 ist das Vorhabengebiet einsehbar - Durch ein Radweg und durch das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ wird die Umgebung als Naherholungsgebiet genutzt <u>Vorbelastung</u> - Durch intensive landwirtschaftliche Flächennutzung - Durch bisherigen Betrieb des Kieswerks - Durch die Zersiedelung des Landschaftsschutzgebiets mit etwa 100 Häusern und Gehöften <u>Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben</u> Wertgebend für das Vorhabengebiet ist seine Bedeutung für den Menschen als Teil der kulturraumtypischen Feldflur und das Landschaftserleben entlang der Felder via Rad und Fuß. Durch die Lage im siedlungsnahen Wohnumfeld besonderer Bedeutung, die Lage im Naherholungsgebiet / Landschaftsschutzgebiet Hegau / Hohenhewen und die zu erwartende technische Überprägung durch das Vorhaben wird dem Schutzgut eine mittlere Bedeutung / hohe Empfindlichkeit gegenüber der Boden- Recyclingwaschanlage beigemessen.	Hoch
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Beurteilung der Auswirkung
<u>Bestand / Bedeutung</u> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter im Vorhabengebiet vorhanden.	Nicht betroffen
Emissionen / Abfall	Beurteilung der Auswirkung
<u>Bestand / Vorbelastungen</u> Aktuelle Immissionen: Verkehr beeinträchtigt durch nahe Straßen, Licht durch benachbarte Wohnbebauung, Feinstaub Im Norden des Abbaugebiets (höchste Stelle, 8,3 % Neigung) besteht geringe Wasserdurchlässigkeit mit hoher bis sehr hoher Bodenabtragsgefahr und schnellem Direktabfluss. Im Westen gibt es ein geringes bis mittleres Risiko für Bodenerosion und verzögerten Oberflächenabfluss bei Starkregen (LGRB).	mittel

<u>Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben</u>		
Der Untersuchungsraum hat aufgrund seiner Lage im Naherholungsgebiet, dem Flächenanteil im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“, der Nähe zum Waldrand (300 m) und dem Naturschutzgebiet Hohenhewen eine mittlere Bedeutung für den Umweltschutz. In Bezug auf die geplante technische Nutzung wird dem Schutzgut eine mittlere Empfindlichkeit hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen, Abfällen und Abwässern bei der Boden-Recyclingwaschanlage zugeschrieben.		
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		Beurteilung der Auswirkung
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Anfälligkeiten der Planung für Unfälle und Katastrophen bekannt.		gering
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		Beurteilung der Auswirkung
Im vorliegenden Planungsfall sind keine nachhaltig erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.		gering
Zusammenfassende Beurteilung Landschaftsökologie		Gesamtbeurteilung
In den Schutzgütern Mensch / Fläche / Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt / Klima / Luft und Landschaftsbild werden mittlere bis hohe Bewertungen festgestellt. Dem Schutzgut Boden wird aufgrund der Vorbelastung eine geringe Bewertung zugewiesen. Gemäß Bewertungsrahmen erhält das Vorhabengebiet damit zusammengefasst eine mittlere bis hohe Gesamtbewertung.		Mittel bis hoch
3 – Weitere Punkte des Umweltbericht		
(Ziele des Umweltschutzes sind in Kapitel 4 und die allgemeinverständliche Zusammenfassung in Kapitel 8 aufgeführt)		
Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung	Erhalt des bestehenden Landschaftsbilds mit ihrer landwirtschaftlichen Nutzung und den Wiesen und Feldgehölzen	
Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung	Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft zu erwarten durch - Zerschneidung der Landschaft - Flächen- u. Lebensraumverlust → Kompensationsmaßnahmen erforderlich	
Maßnahmen	Erforderliche arten- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen können intern und extern des Vorhabengebiets durchgeführt werden.	

4.3 Ziele / Anforderungen des Umweltschutzes bei Umsetzung

Die Ergebnisse der durchgeführten Bestandsanalyse lassen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch die geplante Erweiterung der „Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler“ erwarten. Um das Maß dieser Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, muss sich die Umsetzung des Vorhabens an landschaftsplanerischen Leitziele orientieren. Dabei sollte sowohl den abiotischen, biotischen und ästhetischen Belangen als auch den sozio-ökonomischen Bedingungen gleichermaßen Bedeutung beigemessen werden.

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich daraus folgende Ziele / Anforderungen:

Schutzgut Mensch / Wohnumfeld / Erholung

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist im Gründungsvertrag der EG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 325/33, 24.12.2002, konsolidierte Fassung) als Ziel aufgelistet.

Beim Schutzgut Mensch sind Anforderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) aufgeführt.

Zielvorgabe für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen nach BImSchG ist:

„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ (§ 1 Abs. 1 BImSchG)

Umweltqualitätsziel für den Schutz des Menschen und seiner Gesundheit im Vorhabengebiet und seiner Umgebung ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen zu erhalten.

Ziele / Anforderungen bei Verwirklichung der Planungen

Vermeidung von erheblichen Belastungen der Siedlung von Anselfingen und seinem Wohnumfeld. Erhalt eines funktionsfähigen Naturhaushaltes als Lebensgrundlage durch

- flächensparende Nutzungen

Schutzgut Boden und Fläche

Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) ist:

„Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen“ (§ 1 (3) Nr. 2 BNatSchG)

Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist:

„Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“ (§ 1 BBodSchG)

Umweltqualitätsziel für den Bodenschutz im Vorhabengebiet ist es, die Funktionsfähigkeit des Wirkungsgefüges Boden weitgehend zu erhalten und in belasteten Bereichen soweit möglich wiederherzustellen.

Ziele / Anforderungen bei Verwirklichung der Planung

- Flächensparende Nutzungen
- Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen für den Bodenhaushalt durch Stoffeinträge
- Die Versiegelung des Bodens ist auf das notwendige Maß zu beschränken
- Aufgrund des Wasserschutzgebiets Zone IIIB gelten gemäß §52 WHG entsprechende Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen
- Fachgerechte Abfallentsorgung
- Für Dacheindeckungen sind unbeschichtete metallische Materialien unzulässig, um Schadstoffeinträge in Boden und Gewässer zu verringern

Schutzgut Wasser (Grundwasser / Oberflächenwasser)

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Naturschutzgesetz (NatSchG BW) ist:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen [...] so zu schützen, dass 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...] auf Dauer gesichert sind.“ (§ 1 (1) BNatSchG)

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) ist:

„... Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. ... Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten; besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dies nicht aus, ist es zu verbessern. ...“ (§ 12 WG)

Umweltqualitätsziel für den Wasserhaushalt im Vorhabengebiet ist es, die Funktionsfähigkeit in naturraumspezifischer Ausprägung zu sichern.

Ziele / Anforderungen bei Verwirklichung der Planung (vgl. auch Schutzgut Boden)

- Sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Wasser
- Aufgrund des Wasserschutzgebiets Zone IIIB gelten gemäß §52 WHG entsprechende Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen
- Korrekter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG
- Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig
- Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser über eine bewachsene Bodenschicht
- Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen für den Bodenhaushalt durch Stoffeinträge
- Die Versiegelung des Bodens ist auf das notwendige Maß zu beschränken
- Fachgerechte Abfallentsorgung
- Für Dacheindeckungen sind unbeschichtete metallische Materialien unzulässig, um Schadstoffeinträge in Boden und Gewässer zu verringern

Schutzgut Klima / Luft / Erneuerbare Energien

Zielvorgabe für Klimaschutz und Lufthygiene nach dem BNatSchG und dem NatSchG ist:

„Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem

Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“ (§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für das Klima im Vorhabengebiet ist es, die Funktionsfähigkeit der klimatischen Abläufe und Wechselbeziehungen in ihrer charakteristischen Ausprägung langfristig zu erhalten und zu optimieren.

Ziele / Anforderungen bei Verwirklichung der Planungen - ausreichende und geeignete Maßnahmen zur Klimaanpassung und Klimaschutz

- Ausreichende Durchlüftung durch geeignete Anordnung der Betriebsanlagen
- Beschränkung von Versiegelung und Teilversiegelung auf das notwendige Maß
- Vegetation zur Luftreinhaltung und Verbesserung der Geländeklimatischen Situation
- Immissionsbelastungen unter Einhaltung der Grenzwerte

Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biodiversität

Zielvorgabe für den Arten- und Biotopschutz nach dem BNatSchG und dem Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW):

„...wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“ (§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG)

„Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen“. (§ 1 Abs. 9 NatSchG BW)

Ziele / Anforderungen bei Verwirklichung der Planung

Um die Biotopverbünde zu stärken und zu erhalten, werden Kompensationsmaßnahmen benötigt, die entweder temporär oder dauerhafte Biotope schaffen.

- Erhalt und Optimierung vorhandener Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Biotoptypen
- Schaffung von geeigneten Ersatzhabitaten durch Ausgleichsmaßnahmen
- Stärkung und Schaffung neuer Flächen für den Biotopverbund trockener Standorte durch: Steil- und Böschungsstrukturen und Ruderalflächen in besonnten Bereichen
- Rohbodenflächen in anfänglicher Sukzession / Kiesflächen die als Wanderbiotope bezeichnet werden, können als temporäre Trittsteine fungieren
- Stärkung und Schaffung neuer Flächen für den Biotopverbund mittlerer und feuchter Standorte durch: Anlage von Blühstreifen und Ruderalflächen, sowie durch Erhalt und Optimierung vorhandener Gehölzstrukturen

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Zielvorgabe nach dem BNatSchG und dem NatSchG BW ist:

„...dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft...“ (§ 1 (4) BNatSchG)

Ziele / Anforderungen bei Verwirklichung der Planung

- Erhalt und Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen
- Dachbegrünung zur Integration in die freie Landschaft
- Einbindung in die umgebende Landschaft in Kulturlandschaftstypischer Art und Weise

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Abfall und Emissionen, Risiken

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist das Denkmalschutzgesetz und das Bundesimmissionsschutzgesetz relevant. Zielvorgabe für die Kultur- und Sachgüter nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist:

„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmo-sphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ (§ 1 BIm-SchG)

Das Umweltqualitätsziel für die Kultur- und Sachgüter in den Planungsflächen ist es „die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.“ (§ 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)

Ziele / Anforderungen bei Verwirklichung der Planungen

- Schutz der Kultur- und Sachgüter

4.4 Hinweise zur Kompensation, Ökologische Baubegleitung und Monitoring

Naturschutzrechtliche Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage (NatSchG BW § 20 ff.) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Grundsätzlich sind bei der Umsetzung des Vorhabens die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter durchzuführen.

Die Ermittlung der nötigen Kompensation erfolgt über die Eingriffs-Ausgleichsbilanz bzw. die Umweltprüfung auf der Ebene des Grünordnungs- und Bebauungsplans, sowie die Erarbeitung von eventuell nötigen CEF-Maßnahmen.

Ausgleichsflächen

Die genaue Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und die Festlegung der Kompensationsflächen erfolgt auf der Ebene des Umweltberichts zum Bebauungsplan. Um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt in einer durch Siedlung und Infrastruktur vorbelasteten Landschaft mit fortgeschrittenem Flächenverbrauch und Flächenmangel aufrecht zu erhalten, ist es zwingend nötig, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im räumlich funktionalen Zusammenhang durchzuführen.

Ökologische Baubegleitung und Monitoring

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Das Erreichen des Kompensationsziels ist durch ein mit dem LRA abgestimmtes Monitoring nachzuweisen. Sollten CEF-Maßnahmen erforderlich werden, sind diese unter fachkundiger Baubegleitung vor Eingriffsbeginn umzusetzen. Der erforderliche Funktionsnachweis kann in Abstimmung mit dem LRA durch ein geeignetes Monitoring erbracht werden.

5 Alternativenprüfung

Die geplante Nassklassieranlage, einschließlich einer Boden- und Recyclingwaschanlage, soll bisher ungenutztes Abbaumaterial des Kieswerks aufbereiten und nutzen. Da am Kieswerkstandort bereits eine umfassende Infrastruktur sowie eine verkehrstechnische Anbindung

bestehen und die neue Anlage direkt mit dem laufenden Kiesabbau verbunden ist, bietet sich dieser Standort im Vergleich zu Alternativstandorten besonders an. Die bestehenden Bedingungen ermöglichen eine effiziente Integration der Nassklassieranlage und minimieren zusätzlichen Aufwand und Umweltbelastungen, die an einem neuen Standort entstehen würden.